Allgemeine Hinweise zum Muster-Bildungsvertrag

Verbundstudium

(Kombination aus Berufsausbildung, Studium und betrieblicher Praxis)
Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag der Industrie- und Handelskammern

---

- Formularfelder sind individuell anzupassen
  Sie können mit Hilfe von F11 zum jeweils nächsten Formularfeld springen.

- Nach Ausfüllen der Formularfelder müssen alle Felder aktualisiert werden.
  Sie können alle Felder aktualisieren, indem Sie unter Bearbeiten > Alles markieren > dann F9 drücken.

Für die Zeiten der betrieblichen Praxis und der Studienphasen, die nach der Bekanntgabe über das Bestehen der Abschlussprüfung (AP Teil II) bei der zuständigen Stelle liegen, weisen wir auf Folgendes hin:

Auf der Grundlage übermittelter Fragen von den IHKs zum Mindestlohngesetz hatte der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) einen Fragenkatalog zusammengestellt und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) als federführendes Ressort bezüglich des zum 01.01.2015 in Kraft tretenden Mindestlohns zum Thema der dualen Studiengänge um die Beantwortung dieser Fragen gebeten. Das BMAS hat dem DIHK seine Antworten übermittelt.
Darin wird unter 5.1.5.2 ausgeführt: „Duales Studium: Sind die Praxisphasen Pflichtpraktika oder ist der Mindestlohn zu zahlen? Sind Zeiten der betrieblichen Praxis ohne Berufsausbildungsbildungsvertrag mit Mindestlohn zu vergüten?
Für Praxisphasen in dualen Studiengängen gilt das MiLoG nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 MiLoG nicht (vgl. BT-Drs. 18/1020 (neu) S. 25).“

Das BMAS weist zudem darauf hin, dass weitergehende verbindliche Informationen und Hinweise für Arbeitgeber zum Mindestlohngesetz und zu damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften auf der Internetseite des Zolls (www.zoll.de) zur Verfügung stehen.

In Zweifelsfällen kann die vom BMAS eigens eingerichtete Hotline genutzt werden.

- Der Ausbildende beantragt die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages bei der zuständigen Stelle.

- Im Berufsausbildungsvertrag ist unter Punkt H ein Hinweis zu diesem Bildungsvertrag einzutragen.

Anmerkung: Dieser Mustervertrag dient lediglich als erste Orientierungshilfe. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Vertragsmusters, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit **nicht** übernommen werden.

Bildungsvertrag Verbundstudium

in Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag

für den kombinierten Bildungsgang der Ausbildung zum/zur *Brauer und Mälzer* und des Studiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften zum *Bachelor of Engineering.*

Zwischen dem Ausbildenden/Betrieb
Ausbildender/Betrieb *- im folgenden Betrieb genannt -*

und dem/der Auszubildenden/Studierenden
Auszubildende/r Student/in *- im folgenden Teilnehmer/in genannt -*

wird folgender Bildungsvertrag geschlossen.

Parallel zu diesem Bildungsvertrag wird ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen, welcher der IHK zur Eintragung eingereicht wird. Die Inhalte dieses Bildungsvertrages gelten auch als sonstige Vereinbarungen gemäß Punkt H des Berufsausbildungsvertrages.

Präambel

Der kombinierte Bildungsgang der Ausbildung zum/zur *Beruf* und des Hochschulstudiums zum *Studienabschluss* ist ein anspruchsvolles Modell mit dem Ziel, Studium und Berufsausbildung optimal zu verknüpfen. Dabei sind die Qualitätsstandards von hochschule dual zugrunde gelegt. Er setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des/der Teilnehmers/in voraus.

Während des Bildungsgangs wechseln sich Phasen der Ausbildung im Betrieb *Ausbildender/Betrieb* und Phasen des Studiums gegenseitig ab. Ausbildungszeiten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind nur die Zeiten der Ausbildung im Betrieb (vgl. „Anhang Betriebliche Phasen und Studienphasen“ in der betrieblichen Ausbildung dieses Vertrages), nicht dagegen die von den Studiensemestern beanspruchten Zeiträume.

§ 1 Dauer

1. Der Bildungsgang beginnt am und endet am . Der detaillierte zeitliche Ablauf ist dem „Anhang Betriebliche Phasen und Studienphasen“ zu entnehmen. Die Dauer umfasst die betriebliche Ausbildung, die Studienphasen und die betriebliche Praxisphase bis zum Studienende. Ein Anspruch auf eine anschließende Weiterbeschäftigung im Unternehmen besteht nicht. Die Berufsausbildungszeit umfasst mindestens die Mindestausbildungszeit nach den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts der beruflichen Bildung (BiBB).

2. Im Falle einer Nichtzulassung zum Studium an der Hochschule *Weihenstephan-Triesdorf* – insbesondere bei Nichterreichen des „Numerus clausus“ – wird die vereinbarte kombinierte Ausbildung in ein normales Berufsausbildungsverhältnis im Ausbildungsberuf *Brauer und Mälzer* umgewandelt und dieses fortgesetzt.

3. Bei Nichtbestehen einer Prüfung an der Hochschule, die eine Verlängerung oder Beendigung des Studiums bedeutet, endet grundsätzlich dieses Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung, es sei denn, der Betrieb stimmt einer entsprechenden Verlängerung zu. Im Falle der Beendigung wird die vereinbarte kombinierte Ausbildung in ein normales Berufsausbildungsverhältnis umgewandelt und dieses fortgesetzt, ggf. mit der Möglichkeit der Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 21 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

§ 2 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

a) Während der Zeit der Berufsausbildung gelten die Kündigungsbestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (§ 22 BBiG).

b) Nach Abschluss der Berufsausbildung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Pflichten des Betriebs

1. Der Betrieb stellt den/die Teilnehmer/in zum Studium an der Hochschule gemäß obigem Bildungsgang frei. Dies gilt ebenfalls für den Besuch der Berufsschule, soweit dieser vereinbart wurde.

2. Ebenfalls stellt der Betrieb den/die Teilnehmer/in für alle offiziellen Prüfungen an der Hochschule frei. Für Wiederholungen dieser Prüfungen und die Vorbereitung hierfür wird keine Freistellung gewährt. Für diese Zeiten nimmt der/die Teilnehmer/in Gleitzeit oder Urlaub.

§ 4 Pflichten des/der Teilnehmers/in

1. Der/die Teilnehmer/in nimmt am Studium der Hochschule *Weihenstephan-Triesdorf* gemäß Bildungsgang *Brau- und Getränketechnologie* teil.

2. Die zu wählenden Schwerpunkte des Studiums müssen mit dem Betrieb abgestimmt werden.

3. Der/die Teilnehmer/in ist zum Nachweis eines ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlaufs gegenüber dem Betrieb nach jedem Semester verpflichtet. Dies muss in Form von Leistungsnachweisen, welche von der Hochschule ausgestellt werden, erfolgen.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Der Betrieb zahlt eine angemessene Vergütung. Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit monatlich brutto:
   . Ausbildungsjahr Euro
   . Ausbildungsjahr Euro
   . Ausbildungsjahr Euro
   . Ausbildungsjahr Euro

2.1 Nach Bestehen der IHK-Abschlussprüfung zahlt der Betrieb eine Vergütung in Höhe von Euro.

2.2 Die Vergütung wird monatlich bis zum Studienende bezahlt wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
a) Termingerechte Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung
b) Nachweis der planmäßigen Studienleistung durch Vorlage der Semesterzeugnisse
c) Praxiseinsätze während der Praxisphasen beim Betrieb während der vorlesungsfreien Zeit.

2.3 Die Vergütung wird für die betriebliche Praxisphase und die Studienleistungen nach Bestehen der Abschlussprüfung Teil 2 vor der zuständigen Stelle gewährt.

3.Hinsichtlich Steuer- und Sozialversicherungsabgaben gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Die regelmäßige, betriebliche Ausbildungszeit richtet sich nach der betriebsüblichen, tariflichen Arbeitszeit eines/r Vollbeschäftigten.

2. Der Betrieb gewährt dem/der Teilnehmer/in Urlaub nach den geltenden tariflichen bzw. durch Betriebsvereinbarung getroffenen Bestimmungen bzw. dem Bundesurlaubsgesetz (für Minderjährige nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz). Es besteht ein Urlaubsanspruch
   im Jahr von Arbeitstagen
   im Jahr von Arbeitstagen
   im Jahr von Arbeitstagen
   im Jahr von Arbeitstagen
   im Jahr von Arbeitstagen

3. Der Urlaub ist während des Studiums in den Semesterferien zu nehmen. In den noch verbleibenden Semesterferien wird die Ausbildung im Betrieb fortgesetzt. Auf den Urlaub werden die vorlesungsfreien Tage während der Studiensemester angerechnet. Während des Urlaubs darf der/die Teilnehmer/in keine Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 7 Versicherungsschutz

1. Der/die Teilnehmer/in ist während aller betrieblichen Phasen im Inland kraft Gesetzes über den Betrieb gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII).

2. Der/die Teilnehmer/in unterliegt während des Vertragsverhältnisses im Inland auch während der Studienphasen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wie der/die Auszubildende.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

1. Für den Ausbildungsvertrag finden, soweit keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, die für ein Ausbildungsverhältnis geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

2. Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich, während der Dauer der Bildungsmaßnahme keine andere Erwerbstätigkeit auszuüben.

3. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen der schriftlichen Form. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.

5. Von diesem Vertrag und vom Berufsausbildungsvertrag erhält jede Vertragspartei eine unterschriebene Ausfertigung.

, den

Betrieb

, den

Teilnehmer/in

gesetzlicher Vertreter des/der Teilnehmer/in
bei Minderjährigen

Anhang: Betriebliche Phasen und Studienphasen

Modell: *Verbundstudium*
Studiengang:
Ausbildungsberuf:
Betrieb:
Hochschule:
Teilnehmer/in:

Das Studium ist durch die gültige Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs *Brau- und Getränketechnologie* an der Hochschule *Weihenstephan-T* und den gültigen Studienplan geregelt. Dabei werden die Qualitätsstandards von hochschule dual berücksichtigt. Der Betrieb übernimmt die Verantwortung für die Ausbildung unter Beachtung der Ausbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausbildung und die betrieblichen Praxisphasen entsprechen den Qualitätsstandards von hochschule dual sowie den Anforderungen der Hochschule, so wie sie in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind.

Ablaufschema des Verbundstudiums (Beispiel für Ausbildungsberufe mit 3 ½-jähriger Ausbildungszeit)

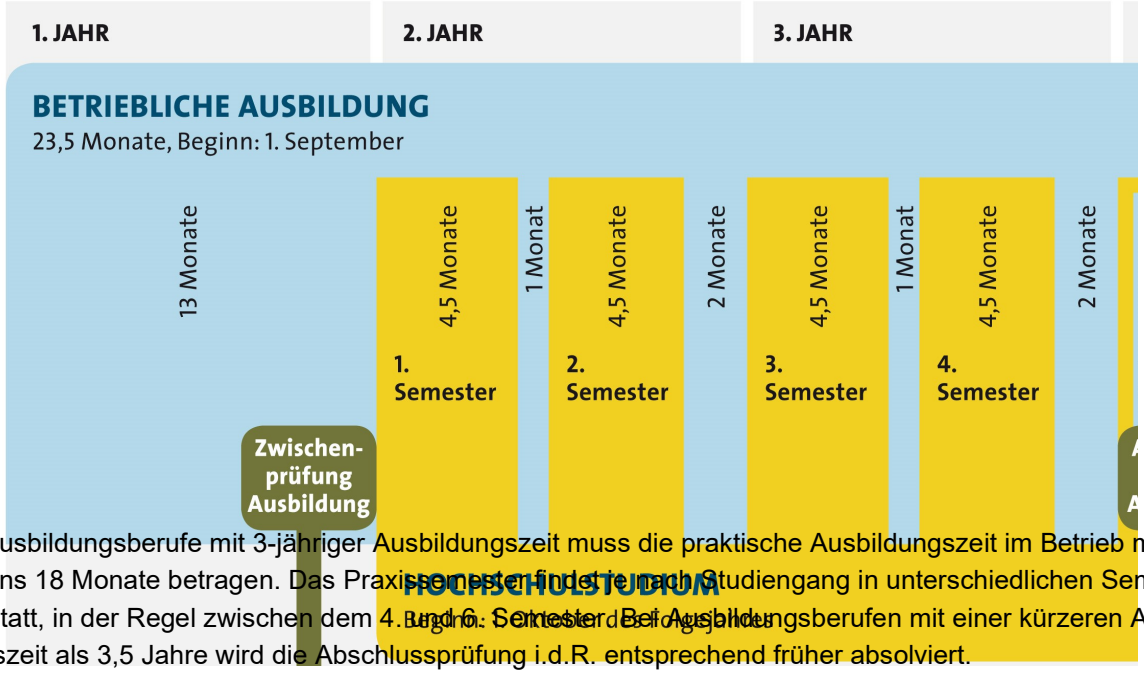

Für Ausbildungsberufe mit 3-jähriger Ausbildungszeit muss die praktische Ausbildungszeit im Betrieb mindestens 18 Monate betragen. Das Praxissemester findet je nach Studiengang in unterschiedlichen Semestern statt, in der Regel zwischen dem 4. und 6. Semester. Bei Ausbildungsberufen mit einer kürzeren Ausbildungszeit als 3,5 Jahre wird die Abschlussprüfung i.d.R. entsprechend früher absolviert.

Konkret werden die betrieblichen Phasen und Studienphasen wie folgt gegliedert:

Betriebliche Ausbildungsphase 1. Halbjahr und 2. Halbjahr IHK/HWK AP Teil 1 Prüfung (ab 2021)	*01.09.20xx – 30.09.20xx*	*13 Monate*
Studienphase (3. Halbjahr)	*01.10.20xx – 14.2.20xx*	*1. Semester*
Betriebliche Ausbildungsphase (3. Halbjahr)	*15.02.20xx – 14.03.20xx*	*1 Monat*
Studienphase (4. Halbjahr)	*15.03.20xx – 31.07.20xx*	*2. Semester*
Betriebliche Ausbildungsphase (4. Halbjahr)	*01.08.20xx – 30.09.20xx*	*2 Monate*
Studienphase (5. Halbjahr)	*01.10.20xx – 14.2.20xx*	*3. Semester*
Betriebliche Ausbildungsphase (5. Halbjahr)	*15.02.20xx – 14.03.20xx*	*1 Monat*
Studienphase (6. Halbjahr)	*15.03.20xx – 31.07.20xx*	*4. Semester*
Betriebliche Ausbildungsphase (6. Halbjahr)	*01.08.20xx – 30.09.20xx*	*2 Monate*
Betriebliche Ausbildungsphase, Praktisches Studiensemester (7. Halbjahr),	*01.10.20xx – 14.2.20xx*	*3,5 Monate / 5. Semester*
Betriebliche Ausbildungsphasen GESAMT IHK/HWK AP Teil 2 Prüfung	*01.09.20xx – 14.2.20xx*	*22,5 Monate*
Betriebliche Praxisphase **Ingenieurpraktikum** (7. Halbjahr)	*01.02.20xx – 14.03.20xx*	*1,5 Monate*
Studienphase (8. Halbjahr)	*15.03.20xx – 31.07.20xx*	*6. Semester*
Betriebliche Praxisphase (8. Halbjahr)	*01.08.20xx – 30.09.20xx*	*2 Monate*
Studienphase (9. Halbjahr)	*01.10.20xx – 30.11.20xx*	*7. Semester*
Betriebliche Praxisphase **incl. Bachelorarbeit** (9. Halbjahr)	*01.12.20xx – 14.03.20xx*	*3 Monate + Vorbereitung Bachelorverteidigung*
Vertragslaufzeit GESAMT	*01.09.20xx – 14.03.20xx*	*54,5 Monate*

, den

Betrieb

, den

Teilnehmer/in

gesetzlicher Vertreter des/der Teilnehmer/in
bei Minderjährigen